



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleich-
stellung**

A. Problem

Seit dem 9. April 2008 gilt in Schleswig-Holstein das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes - SH-A-TPG - (GVOBl. Schl.-H. S. 166). Dieses Gesetz regelt die für die Aufklärung der Bevölkerung über Organspende zuständigen Stellen im Land, die Zusammensetzung der Gutachterkommission bei Lebendspenden sowie deren Tätigkeit und Finanzierung.

Darüber hinaus verpflichtet das SH-A-TPG die Entnahmekliniken zur Bestellung von Transplantationsbeauftragten (TxB) und regelt deren Aufgaben, Qualifikation und organisatorische Stellung in der Klinik. In Bezug auf die Freistellung des TxB bestimmt das Gesetz, dass die Klinikleitung sicher zu stellen hat, dass der TxB im für die Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang von seinen übrigen Aufgaben freigestellt wird.

Die Dauer des SH-A-TPG wurde bis zu 31. Dezember 2012 begrenzt, um dessen Notwendigkeit und Regelungsspektrum zu überprüfen. Diese Fragestellung ist durch das novellierte Transplantationsgesetz (TPG) hinfällig geworden, da in diesem Bundesgesetz in einigen Bereichen, wie z.B. Freistellung und Qualifikation der TxB, Bestimmung landesrechtlicher Stellen, Organisation der Gutachterkommission bei Lebendspenden, darauf verwiesen wird, dass Näheres durch Landesrecht geregelt werden soll.

Im vergangenen Jahr wurde das bestehende SH-A-TPG durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S 748) um ein Jahr verlängert, da vor dem Hintergrund der Manipulationsvorwürfe bei der Vergabe von Spenderorganen an den Universitätsklinik Regensburg und Göttingen im Sommer 2012 die Strukturen in der Transplantationsmedizin überarbeitet und transparenter gestaltet werden sollten. Zu dem damaligen Zeitpunkt war noch unklar, ob in diesem Zusammenhang auch landesrechtliche Regelungen ergänzt bzw. überarbeitet werden müssen. Dies ist nach derzeitigem Stand nicht notwendig. Darüber hinaus war nicht bekannt, welches Budget die Vertragspartner (die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer und die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO)) nach § 11 TPG auf Bundesebene für die Tätigkeit des TxB zur Verfügung stellen.

Die Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung durch die TPG-Vertragspartner ist Voraussetzung dafür, dass die im TPG geforderte Freistellungsregelung für die TxB auf Landesebene umgesetzt werden kann. Dies ist die Grundlage, auf der die Länder dann möglichst bundeseinheitliche Vorgaben für die Freistellung der TxB abstimmen können, um für diesen Bereich ein einheitliches Organisationsniveau sicherzustellen. Hierfür wurde von den Vertragspartnern 2012 eine schnelle und unproblematische Lösung in Aussicht gestellt. Diese Aussage der TPG-Vertragspartner erfüllte sich im Laufe dieses Jahres nicht, 2013 wurden für die Arbeit der bundesweit ca. 1350 Entnahmekrankenhäuser von den Vertragspartnern nur 6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieser unzureichenden Finanzierung beschloss die GMK am 27.06.13 einstimmig u.a., dass „die Länder in dem Umfang die Freistellung für TxB festschreiben können, in dem auf Bundesebene eine entsprechende Finanzierung gesichert ist“ und forderten die Vertragspartner daher auf „nach §11 Abs. 2 Satz 2 Nr.5 TPG, eine angemessene Finanzierung auf Bundesebene zu treffen“.

Vor diesem Hintergrund kann eine inhaltliche Anpassung des SH-A-TPG an das novellierte TPG erst erfolgen, wenn die beschriebenen Rahmenbedingungen auf Bundesebene es ermöglichen. Gleichzeitig ist es notwendig, dass die Regelungen des bestehenden SH-A-TPG - insbesondere für die Gutachterkommission Lebendspende - über den 31. Dezember 2013 Geltung behalten, da dieses Ausführungsgesetz die gesetzliche Basis für deren Tätigkeit ist. Ohne diese Grundlage könnten sonst während der Zeit ohne gültiges SH-A-TPG keine Organlebendspenden durchgeführt werden, da die Beteiligung dieses Gutachterausschusses nach § 8 Abs. 3 TPG eine gesetzliche Voraussetzung für das Verfahren bei der Organlebendspende ist.

B. Lösung

Das SH-A-TPG wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. In dieser Zeit sollte eine ausreichende Finanzierung der Freistellung des TxB durch die TPG-Vertragspartner auf Bundesebene erfolgt sowie einheitliche Kriterien zwischen den Ländern für die Freistellung des TxB abgestimmt worden sein, so dass das SH-A-TPG entsprechend inhaltlich angepasst werden kann. Eine Verlängerung des SH-A-TPG ist erforderlich, um der Gutachterkommission Lebendspende nicht die gesetzliche Grundlage zu entziehen und somit Organlebendspenden weiterhin durchgeführt werden können.

Darüber hinaus ist die seit dem Inkrafttreten des novellierten TPG zum 1. August 2012 bundesweite Verpflichtung zur Bestellung von TxB an Entnahmekliniken in Schleswig-Holstein durch das bestehende SH-A-TPG bereits umgesetzt worden. Aufgrund des seit 2008 geltenden SH-A-TPG sind nach Angaben der DSO Region Nord an allen Entnahmekliniken in Schleswig-Holstein bereits Transplantationsbeauftragte benannt. Damit verfügt das Land schon über die im geltenden TPG vorgeschriebenen Strukturen in diesem Bereich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Keine.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung.

Gesetz
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des
Transplantationsgesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 166, ber. S. 561) , geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 748), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Die Verlängerung der bisherigen Geltungsdauer des SH-A-TPG ist notwendig, um keinen gesetzefreien Zeitraum entsteht zu lassen, indem insbesondere die Arbeit der Gutachterkommission Lebendspende ohne gesetzliche Grundlage wäre.

Innerhalb des Verlängerungszeitraumes von zwei Jahren sollten auf Basis einer angemessenen Finanzierung durch die Vertragspartner nach § 11 TPG mit den anderen Ländern bundesweite einheitliche Kriterien für die Freistellung der Transplantationsbeauftragten an den Entnahmekliniken abgestimmt werden können.

B) EinzelbegründungZu Artikel 1:

Dieser Artikel regelt die Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.